



Gestützt auf Art. 31 des Volksschulgesetzes und Art. 17 und 18 des Bildungsreglements der Gemeinde Kőniz vom 13. Februar 2006 erlässt die Schulkommission folgende

Weisungen über die Elternmitwirkung sowie Schülerinnen- und Schülermitsprache an den Schulen der Gemeinde Kőniz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Diese Weisungen regeln die Elternmitwirkung sowie die Schülerinnen- und Schülermitsprache.

Art. 2

Elternmitwirkung

¹ Elternmitsprache und Elternmitwirkung sind Formen der Zusammenarbeit zwischen den Eltern bzw. anderen gesetzlichen Vertretungen der Schulkinder (im Folgenden Eltern genannt), der Lehrerschaft, der Schulleitung und der Schulkommission. Mittels dieser Zusammenarbeit soll die gemeinsame Verantwortung für das Kind gestärkt werden.

² Die schulische Entwicklung und das Verhalten einzelner Kinder ist nicht Gegenstand der Elternmitwirkung, sondern bedarf besonderer Gespräche zwischen den betroffenen Eltern, den Lehrkräften und allenfalls der Schulleitung.

Art. 3

Schülerinnen- und Schülermitsprache

In einer geeigneten Form (z.B. auf Klassenebene) sollen Schülerinnen und Schüler Verantwortung übernehmen können. Es ist ihnen die Möglichkeit zur Mitsprache einzuräumen.

Art. 4

Schulbesuche der Eltern

Schulbesuche der Eltern sind erwünscht. Diese sollen dabei jedoch Rücksicht auf den Unterricht nehmen.

Art. 5

Räumlichkeiten Die Schule stellt die im Zusammenhang mit der Elternmitwirkung benötigten Räumlichkeiten zur Verfügung.

II. Elternmitwirkung

Art. 6

Organe

Die Organe der Elternmitwirkung sind:

- die Elternversammlung (Elterngesprächsgruppe) auf Klassenebene,
- der Elternrat auf Schulebene,
- die Interessengemeinschaft Elternräte Köniz (IGERKÖ) auf der Ebene der Gemeinde.

Art. 7

Organisation der Elternversammlung

- ¹ Alle Eltern einer Klasse bilden eine Elternversammlung.
- ² Diese wählt jährlich eine bis zwei Elternvertreterinnen oder Elternvertreter, welche insbesondere die Anliegen der Eltern im Elternrat vertreten. Wiederwahl ist möglich.
Die Amtsdauer beträgt maximal 6 Jahre.
- ³ Die Wahl findet jeweils im ersten Quartal des Schuljahres statt.
- ⁴ Wenn sich mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten zur Verfügung stellen, kann die Wahl auf Verlangen schriftlich erfolgen.
- ⁵ Das Wahlprozedere wird von der Klassenlehrkraft durchgeführt.
- ⁶ Die Elternversammlung trifft sich nach Bedarf, auf Wunsch der Elternvertretung, der Klassenlehrkraft, der Schulleitung oder, wenn die Eltern von fünf Kindern der Klasse dies verlangen; in der Regel einmal pro Semester.
- ⁷ Dazu laden die Klassenlehrkraft und die Elternvertretung gemeinsam ein. Einladungen gehen an alle an dieser Klasse unterrichtenden Lehrkräfte und die Schulleitung.
- ⁸ Besondere Anliegen von Eltern sind der Klassenlehrkraft oder der Elternvertretung mitzuteilen. An jedem Elternanlass sind auch nicht traktandierte Anliegen von Eltern nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- ⁹ Die anwesenden Eltern haben pro Kind 1 Stimmrecht.
- ¹⁰ Auf fremdsprachige Eltern ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

Art. 8

Aufgaben der Elternversammlung

Die Zusammenkünfte der Elternversammlung (=Elternanlass) dienen der gegenseitigen Information, dem Gedankenaustausch, der Diskussion aktueller Fragen der Schulklasse, sowie der Suche nach möglicher Mithilfe beim Lösen anstehender Schul- und Erziehungsproblemen. Die Elternversammlung wird von der Klassenlehrkraft über Ziele, Inhalte und Methoden des Unterrichts sowie geplante Aktivitäten mit der Klasse informiert.

Art. 9

Aufgaben der Elternvertretung

Die Elternvertretung

- unterstützt die Klassenlehrkraft bei der Organisation und Durchführung von Elternanlässen;
- ist neben der Klassenlehrkraft die Anlaufstelle für Anliegen der Eltern;
- stellt das Bindeglied zum Elternrat dar und unterbreitet dort die Anliegen und Anträge der Eltern;
- informiert die Eltern über die im Elternrat behandelten Themen und gefassten Beschlüsse.

Art. 10

Organisation des Elternrates

- ¹ Von jeder Elternversammlung nimmt 1 Mitglied der Elternvertretung an den Sitzungen des Elternrates teil. Dieser konstituiert sich im Übrigen selbst.
- ² Je eine Vertretung der Schulleitung und der Lehrerschaft nehmen an den Sitzungen des Elternrates beratend teil. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler richtet sich nach Art. 20 dieser Weisungen.
- ³ Der Elternrat versammelt sich nach Bedarf, auf Anregung der oder des Vorsitzenden, der Schulleitung oder auf Wunsch dreier Elternvertretungen, mindestens aber einmal pro Quartal. Die Einladung zu einer Versammlung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- ⁴ Die Beschlüsse des Elternrates werden in einem Protokoll festgehalten. Die Protokolle sind öffentlich.

Art. 11

Aufgaben des Elternrates

- ¹ Im Elternrat werden insbesondere Angelegenheiten besprochen, die sich in den Elternversammlungen als bedeutend für die ganze Schule oder das ganze Schulhaus erwiesen haben.
- ² Die Schulleitung informiert den Elternrat über alle für die Eltern wichtigen Fragen der Schule.

- 3 Je nach Bedarf kann der Elternrat einzelne Aufgaben besonderen Arbeitsgruppen überweisen und Fachleute beiziehen.
- 4 Der Elternrat kann der Schulkommission und der Schulleitung Anträge stellen.

Art. 12

Organisation der IGERKÖ

- 1 Betreffend Organisation der IGERKÖ gilt Art. 17, Absatz 5a des Bildungsreglementes vom 13. Februar 2006.
- 2 Die IGERKÖ bestimmt aus ihrer Mitte eine Sitzungsleiterin oder einen Sitzungsleiter.
- 3 An den Sitzungen der IGERKÖ nehmen auch der oder die Vorsitzende der Schulleitungskonferenz und eine Vertretung der Schulkommission teil.
- 4 Die Abteilung BSS bereitet zusammen mit der Sitzungsleitung der IGERKÖ die Sitzungen vor.
- 5 Die IGERKÖ trifft sich in der Regel einmal im Semester.

Art. 13

Aufgaben der IGERKÖ

- 1 Die IGERKÖ befasst sich mit Bildungsfragen, welche die Gemeinde als Ganzes betreffen.
- 2 Sie nimmt zu übergeordneten strategischen Fragen Stellung, die ihr von der Schulkommission unterbreitet werden.
- 3 Sie lässt sich durch die Vertretung der Schulkommission, die oder den Vorsitzenden der Schulleitungskonferenz und die Abteilung BSS über bildungspolitische Themen informieren, welche die Gemeinde betreffen.
- 4 Sie kann der Schulkommission eigene Anträge stellen.

III. Schülerinnen- und Schülermitsprache

Art. 14

Zweck

- 1 Die Schülerinnen und Schüler lernen, sich mit demokratischen Mitteln für die Lösung von Aufgaben und Problemen einzusetzen.
- 2 Sie üben tragfähige zwischenmenschliche Formen des Verhaltens in der Gemeinschaft ein.
- 3 Sie lernen Mitverantwortung in der Gemeinschaft zu übernehmen.
- 4 Sie erhalten die Möglichkeit, Anliegen, die eine Klasse oder die ganze Schule betreffen, selber bei der Schulleitung, in der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz und im Elternrat vorzubringen.

Art. 15

Organe

Die Organe der Schülerinnen- und Schülermitsprache sind

- Schülerinnen und Schüler einer Klasse auf Klassenebene
- Schülerinnen- und Schülerrat auf Schulebene
- Schülerinnen- und Schülerdelegierte im Elternrat und in der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz.

Art. 16

Organisation auf Klassenebene

- ¹ Die Klassenlehrkraft sorgt für eine stufengerechte Einführung der Mitsprache auf Klassenebene.
- ² Besprechungen der Schülerinnen und Schüler sollen regelmässig stattfinden. Ausser der Klassenlehrkraft können auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler auch andere Lehrkräfte oder Eltern beratend beigezogen werden.
- ³ Spätestens ab dem 4. Schuljahr wählt jede Klasse eine Klassenvertreterin oder einen Klassenvertreter für ein Semester in den Schülerinnen- und Schülerrat. Wiederwahl ist möglich.
Die Amtsdauer ist auf maximal 3 Jahre beschränkt.
Bei Übernahme des Schülerratspräsidiums kann die Amtsdauer um max. 3 Jahre verlängert werden.

Art. 17

Aufgaben auf Klassenebene

- ¹ Die Klasse bespricht regelmässig aktuelle Themen.
- ² Die Schülerinnen und Schüler können ihre Anliegen gesamthaft oder durch Vertreterinnen und Vertreter in der Elternversammlung vorbringen.
- ³ Erweist sich ein Anliegen auch für andere Klassen oder für die ganze Schule als wichtig, so bringt ihre Klassenvertreterin oder ihr Klassenvertreter dies im Schülerinnen- und Schülerrat zur Sprache.

Art. 18

Organisation des Schülerinnen- und Schülerrates

- ¹ Die Klassenvertreterinnen und Klassenvertreter bilden den Schülerinnen- und Schülerrat. Dieser konstituiert sich selbst. Er versammelt sich mindestens einmal pro Quartal.
- ² Die Schule stellt Raum für Sitzungen und einmal pro Quartal Unterrichtszeit zur Verfügung.
- ³ Die Beschlüsse des Schülerinnen- und Schülerrates werden in einem Protokoll festgehalten. Die Protokollsammlung wird den

Nachfolgerinnen und Nachfolgern weitergegeben.

- 4 Dem Schülerinnen- und Schülerrat steht eine Kontaktperson aus der Lehrerschaft als Pate/Patin zur Verfügung. Diese berät den Schülerinnen- und Schülerrat beim Aufstellen der Traktandenliste und weist gegebenenfalls auf vorgegebene Rahmenbedingungen hin.
- 5 Weitere erwachsene Personen, z.B. aus dem Elternrat oder der Lehrerschaft, können beratend beigezogen werden.

Art. 19

Aufgaben des Schülerinnen- und Schülerrates

Der Schülerinnen- und Schülerrat behandelt die von den Klassenvertretungen eingebrachten Anliegen. Er kann der Schulleitung Anträge stellen.

Art. 20

Delegation des Schülerinnen- und Schülerrates

- 1 Wichtige Anliegen vertritt eine Delegation des Schülerinnen und Schülerrates an Lehrerinnen- und Lehrerkonferenzen oder an Elternratssitzungen selbst.
- 2 Die oder der Vorsitzende des Schülerinnen- und Schülerrates teilt die anstehenden Anliegen den betreffenden Gremien zwei Wochen im Voraus zuhanden der Traktandenliste mit.

Diese Weisungen treten am 1. August 2014 in Kraft und ersetzen die bisher gültigen Weisungen.

Köniz, 01. Dezember 2014

Schulkommission Köniz

Der Präsident:



Thomas Brönnimann

Die Sekretärin:



Marisa Vifian